

Wichtige Information zum Pflichtumtausch

Warum der Umtausch

Am 19. März 2019 ist die 13. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung in Kraft getreten.

Diese regelt auch den stufenweisen Umtausch von Führerscheinen und setzt die entsprechende EU-Verordnung um. Die für alle Mitgliedsländer der EU einheitlichen Kartenführerscheine ermöglichen bei Kontrollen in anderen Ländern schnellere Bearbeitung und sind fälschungssicherer.



Betroffen von dieser Verpflichtung zum Umtausch sind alle Fahrerlaubnis-inhaber/innen, deren Führerscheine bis zum 18. Januar 2013 ausgestellt wurden.

Um einen Bearbeitungsstau bei den dafür zuständigen Fahrerlaubnisbehörden zu verhindern, soll dieser Umtausch gestaffelt erfolgen.

Die Gültigkeit des Führerscheines wird auf 15 Jahre befristet.

Erfolgt kein Umtausch bis 2033, so verliert der Führerschein seine Gültigkeit.

Bitte stellen Sie entsprechend Ihren Antrag sechs Monate vor der für Sie gültigen Ablauffrist.

Bis wann ist umzutauschen

Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind:

Geburtsjahr des/der Fahrerlaubnisinhabers/-inhaberin	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
vor 1953	19.1.2033
1953 - 1958	19.1.2022
1959 - 1964	19.1.2023
1965 - 1970	19.1.2024
1971 oder später	19.1.2025

Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind:

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 - 2001	19.1.2026
2002 - 2004	19.1.2027
2005 - 2007	19.1.2028
2008	19.1.2029
2009	19.1.2030
2010	19.1.2031
2011	19.1.2032
2012 - 18.1.2013	19.1.2033

Quelle: Beschluss des Bundesrates Drucksache 600/18 vom 15.02.2019

Wenn Sie vor der Frist den Antrag stellen

Sollten Sie sich dennoch jetzt für einen Umtausch vor dem für Sie gültigen Datum entscheiden, bitten wir um Verständnis, dass aufgrund der Vielzahl der eingehenden Anträge mit längerer Bearbeitungszeit zu rechnen ist. Insbesondere dann, wenn aktuell ein Umtausch zeitnah nicht erforderlich ist.

Für den Umtausch benötigen Sie:

- Antrag auf Ausstellung eines Ersatzführerscheines
- ein biometrisches aktuelles Passfoto
- Kopie Vorder- und Rückseite vom Personalausweis oder Reisepass
- Original Führerschein
- Kopie Vorder- und Rückseite des aktuellen Führerscheines

Wurde Ihr Führerschein außerhalb des Landkreises Lindau (Bodensee) erstellt, dann übernehmen wir für Sie die Anforderung der Karteikartenabschrift mit Ihren Führerscheindaten bei der ausstellenden Behörde. Deshalb muss der Ausstellungsort oder die Ausstellungsbehörde genau auf dem Antrag angegeben werden.

Möglichkeiten der Antragstellung

Die für einen Umtausch erforderlichen Antragsunterlagen „Antrag auf Ausstellung eines Ersatzführerscheines“ liegen sowohl in den Dienststellen des Landratsamtes Lindau (Bodensee), als auch bei den Gemeindeverwaltungen aus und sind online auf unserer Homepage unter Formulare A-Z verfügbar.

Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag mit Kopien und Foto können Sie entweder bei Ihrer Gemeindeverwaltung abgeben oder der Führerscheinstelle im Landratsamt zusenden.

Die Gebühren betragen 24,00 €.

Sie werden benachrichtigt und können Ihren neuen Führerschein bei der Gemeinde oder Führerscheinstelle abholen. Sofern Sie Ihren alten Führerschein behalten wollen, wird dieser dann entwertet.

Oder Sie nutzen den:

Direktversand des neuen Führerscheines durch die Bundesdruckerei Berlin

Sie erhalten Ihren neuen Führerschein innerhalb von 2-4 Wochen an Ihre Adresse mit Einwurf-Einschreiben zugesandt. **Zusätzliche Gebühren: 5,52 €.**

Im Falle des Direktversandes, muss der Antrag persönlich in der Führerscheinstelle des Landratsamtes erfolgen, damit die Gültigkeit Ihres alten Führerscheines befristet werden kann.

Landratsamt Lindau (Bodensee)
Führerscheinstelle
Stiftsplatz 4
88131 Lindau (Bodensee)
Telefon 08382 270-233 Dienstag – Freitag 8:00-12:00 Uhr
Telefax 08382 270-237

info@landkreis-lindau.de
www.landkreis-lindau.de

Stand: Juli 2019

